Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1905. Nummer 4.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou S. 103. — Bestimmungen über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen der Schutzgebiete, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten S. 104. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Ausfuhr von Vieh S. 105. — Anordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea auf Grund des Sprengstoffgesetzes S. 106. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot des Fischens unter Anwendung von Sprengstoffen S. 107. — Desgleichen betreffend das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene S. 107. — Desgleichen betreffend das Verbot der Verabfolgung von Schußwaffen und Schießbedarf an Eingeborene S. 108. — Personalien S. 110.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 112. — Patriotische Gaben S. 113. — Das Geldwesen in den Schutzgebieten S. 113. — Deutsch-Ostafrika: Von der Usambarabahn S. 114. — Neubaustrecke der Usambarabahn S. 114. — Kamerun: Bericht des Hauptmanns und Residenten von Kusseri, Stieber, über seine Reise in das Gebiet der Musgus (II. Schluß) S. 115. — Gründung eines Militärpostens in Kam S. 119. — Faktorei in Ngaundere S. 119. — Farbige Handwerker S. 120. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 121. — Togo: Schiffsverkehr des Schutzgebiets Togo im Jahre 1904 S. 122. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 122. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Neue Vorschriften für die Kautschukgewinnung im Kongostaat S. 122. — Zolltarifänderungen für das Gebiet östlich des Volta (Goldküste) S. 123. — Ausfuhrzoll auf Angoraziegen in Natal S. 123. — Der Kautschukhandel in Britisch-Ostafrika und Uganda S. 123. — Öffentliche Domänen und Staatsländereien in Französisch-Westafrika S. 124. — Verschiedene Mitteilungen: Vorlesungen am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin S. 125. — Koloniale Preisausschreiben S. 126. — Einfuhr von Kapwollen in Deutschland S. 126. — Literatur S. 127. — Literatur-Verzeichnis S. 128. — Verkehrs-Nachrichten S. 128.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou. Vom 1. Februar 1905.*)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird für die Schutzgebiete, mit Ausnahme von Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, unter Aufhebung aller bisher über das Geldwesen erlassenen Bestimmungen verordnet, was folgt:

§ 1. In den Schutzgebieten, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, gilt die Reichsmarkrechnung.

§ 2. Gesetzliches Zahlungsmittel sind die sämtlichen Münzen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen im Reichsgebiete gesetzliches Zahlungsmittel sind,**) jedoch mit der Maßgabe, daß neben den Reichsgoldmünzen und den Talern auch die Reichssilbermünzen für jeden Betrag in Zahlung genommen

*) Siehe Deutschen Reichsanzeiger vom 16. Februar 1905.

**) Diese Münzen sind zur Zeit folgende:

a) Goldmünzen: Das Zwanzigmarkstück und das Zehnmarkstück;
b) Silbermünzen: Das Fünfmarkstück, das Zweimarkstück, das Einmarkstück, das Fünfzigpfennigstück sowie die Eintalerstücke deutschen Gepräges;
c) Nickel- und Kupfermünzen: Das Zehnpfennigstück, das Fünfpfennigstück, das Zweipfennigstück, das Einpfennigstück.

(§§ 1 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 404; Art. 3, 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 233, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 250.)